

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)**

vom 16. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2021)

zum Thema:

Verfahrensbeistände an den Familiengerichten

und **Antwort** vom 05. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mrz. 2021)

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 696
vom 16. Februar 2021
über Verfahrensbeistände an den Familiengerichten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Kindschaftsverfahren (Umgangs-, Sorgerechts- und Kinderschutzverfahren) wurde an den vier Berliner Familiengerichten in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 ein Verfahrensbeistand bestellt (in Zahlen und prozentual), möglichst gegliedert nach den vier Standorten?

Zu 1.: Statistische Auswertungen zur Bestellung von Verfahrensbeiständen an den vier Berliner Familiengerichten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Wie hoch ist die Vergütung eines Verfahrensbeistandes im Durchschnitt pro Verfahren?

Zu 2.: Gemäß § 158 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) erhält der regelmäßig berufsmäßige Verfahrensbeistand pro Rechtszug und Kind eine pauschale Vergütung von 350,00 €. Wurde sie oder er gemäß § 158 Absatz 4 Satz 3 FamFG für den erweiterten Aufgabenkreis bestellt, erhöht sich diese nach § 158 Abs. 7 Satz 3 FamFG auf 550,00 €.

Für die Höhe der Vergütung pro Verfahren sind demnach die Anzahl der Rechtszüge und der vertretenen Kinder sowie der Umfang des Aufgabenkreises maßgeblich.

Hinsichtlich der konkreten durchschnittlichen Vergütung eines Verfahrensbeistandes wird zur Beantwortung der Frage auf das insoweit aktuellste Jahr 2019 Bezug genommen. In diesem betrug die durchschnittliche Vergütung eines Verfahrensbeistandes im erstinstanzlichen Verfahren 751,71 €. Diese Zahl ergibt sich aus der Relation der in der Anlage 1 genannten erstinstanzlichen Verfahren mit Bestellung eines Verfahrensbeistandes (insgesamt 4940 Fälle) mit den in der Anlage 2 genannten Kosten der Verfahrensbeistände für das Jahr 2019 (Gesamt abzüglich der Kosten beim Kammergericht als zweiter Instanz).

Für die zweite Instanz vor dem Kammergericht ergaben sich im Jahr 2019

durchschnittliche Vergütungen in Höhe von 729,72 € je Bestellung.

3. Wie hoch war der Betrag, den die Bestellung von Verfahrensbeiständen die Justizkasse in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 gekostet hat?

Zu 3.: Die Gesamtkosten für die Justizkasse für die Bestellung von Verfahrensbeiständen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

4. Wird der Verfahrensbeistand nur in Verfahren, die auf Basis von Verfahrenskostenhilfe geführt werden, aus der Justizkasse bezahlt oder auch in Verfahren, die ohne VKH geführt werden?

Zu 4.: Der Verfahrensbeistand wird vom Gericht bestellt und hat daher den Vergütungsanspruch gegen die Landeskasse, gleich, ob Verfahrenskostenhilfe (VKH) bewilligt wurde oder nicht. Die an den Verfahrensbeistand gezahlten Beträge sind gem. KV-Nr. 2013 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) in die Gerichtskostenrechnung aufzunehmen und werden in voller Höhe vom Kostenschuldner erhoben, von der VKH-Partei jedoch nur nach Maßgabe der VKH-Bewilligung. Eine statistisch auswertbare Erfassung der Rückflüsse an das Land Berlin erfolgt nicht.

Berlin, den 4. März 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

**Erledigte Verfahren (elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, Abstammungssache u.a.)
mit Bestellung eines Verfahrensbeistandes (2016 - 2019)**

(Quelle: Auswertungstabellen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg F.1.2)

Anlage 1

	Pankow/Weißensee	Schöneberg	Tempelhof-Kreuzberg	Köpenick	Insgesamt	
Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	825	349	2269	86	3529	2016
sonstige Bestellung	124	0	104	1	229	
Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	910	370	2125	199	3604	2017
sonstige Bestellung	156	1	93	4	254	
Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	966	371	2115	301	3753	2018
sonstige Bestellung	113	60	99	3	275	
Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	1093	448	2704	349	4594	2019
sonstige Bestellung	94	43	206	3	346	

Kosten der Verfahrensbeistände
in den Berliner Familiengerichten
Anlage 2

Gericht	2016	2017	2018	2019
Kammergericht	47.500,00	65.063,00	73.157,00	77.350,00
Amtsgericht Köpenick	77.350,00	168.090,20	205.060,72	229.199,16
Amtsgericht Pankow/Weißensee	791.391,01	815.363,28	885.080,86	943.770,94
Amtsgericht Schöneberg	290.286,76	338.040,53	372.528,44	381.965,99
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	2.039.998,95	1.871.141,63	1.852.759,86	2.158.525,64
GESAMT	3.246.526,72	3.257.698,64	3.388.586,88	3.790.811,73